

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 21

Rubrik: Schweizerische Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tragsmäßigen Lieferungspreisen nebst Frachtkosten für eine Neuanlieferung innert 4 Wochen nach der Ersatzforderung, laut Tarif für Wagenladungen von 10,000 Kg. zu eben dieser Zeit.

§ 8. Entziehung der Leistung oder Lieferung. Eine solche kann unbeschadet des Rechtes, seine Ansprüche in schiedsrichterlichem Verfahren geltend zu machen, stattfinden, so daß im Falle nicht rechtzeitig und bedingungsgemäßer Ersatzleistung die Verwaltung diese auf Kosten des Unternehmers anderweitig zu beschaffen das Recht hat.

Die Verwaltung ist auch, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten selbst auszuführen oder ausführen zu lassen für des Unternehmers Rechnung, wenn:

- a. der Unternehmer nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verwaltung die Sicherstellungsstellung bewirkt, oder
- b. seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig, oder
- c. nach Maßgabe der schon verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, um den Endtermin einhalten zu können, nach Ablauf der Bewilligung einer angemessenen Frist, zur Beseitigung vorliegender Mängel und Rückstände.

Nach beendeter Leistung oder Lieferung durch Entzug wird dem Unternehmer, welcher schriftlich von demselben verständigt worden ist, eine Abrechnung über seine Schuld mitgeteilt.

Ueber in Folge von Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebende vermögensrechtliche Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung ein Schiedsgericht.

(Fortsetzung folgt).

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

Die nächste Zentralvorstands-Sitzung findet statt Montag den 15. September, Vormittags 10 Uhr, im Bureau. Der leitende Ausschuß hat die Behandlung folgender Traktanden in Aussicht genommen:

- 1. Lehrlingsprüfungen: a. Vertheilung der Subventionen, b. Anleitung zur Organisation der Lehrlingsprüfungen, c. Subventionsgesuch pro 1890/91.
- 2. Welche Fragen, die durch ein eidg. Gewerbegesetz geregelt werden können, sind die dringlichsten? Referent: H. Scheidegger.
- 3. Budget pro 1891.
- 4. Besuch der schweiz. Ausstellung gewerblicher Fortbildungsschulen im Polytechnikum.

Zürich, den 15. August 1890.

Für den leitenden Ausschuß,

Der Präsident:

Dr. J. Stöfel, Nat.-Math.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Verschiedenes.

Der umgebante Bahnhof in Bern rückt nunmehr rasch seiner Vollendung entgegen. Die Arbeiten sind bereits so weit vorgerückt, daß am 1. August die regelmässigen Ein- und Ausfahrten beginnen konnten. Die provisorischen Ein- und Aussteighallen sind bereits erstellt. Der Umbau des Bahnhofes besteht außer der beträchtlichen Erweiterung der Restaurations- und Waartsäle hauptsächlich darin, daß an Stelle des sog. Sackbahnhofes ein bedeutend vergrößerter, durchgehender Bahnhof erstellt wurde, dessen Kosten im Betrage von rund 2½ Millionen Franken von der Jura-Simplonbahn und der Centralbahn zu tragen sind. Für

die Stadt Bern bringt der Umbau außerdem eine weit bequemere Straßenverbindung mit dem etwa 12,000 Einwohner zählenden, etwas höher gelegenen Außenquartier Länggasse, indem die reduzierte Steigung der neu erstellten Straße die Anlage einer Tramwaybahn ermöglicht.

Ein neues Gewehr. Herr Genieoberleutnant Raschein, Sohn von Herrn Nationalrath Raschein in Maltz (Graubünden), hat der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern Modell und Pläne eines neuen Gewehres vorgelegt, dessen Einrichtung auf dem System des Selbstladens beruht. Der Rückstoß beim Schusse wird dazu verwendet, die Hülse auszuwerfen, die Schlagfeder zu spannen und eine neue Patrone in den Lauf zu bringen, so daß also der Schütze gar nichts anderes zu thun hat, als so und so viel Mal loszudrücken. So wird natürlich eine bedeutend erhöhte Schußgeschwindigkeit ermöglicht.

Das Wohnhaus der Arbeiter. Dem vom 11. bis 14. September in Braunschweig tagenden deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege werden von Herrn Fritz Kalle in Wiesbaden mit Bezug auf das Wohnhaus der Arbeiter folgende Thesen unterbreitet:

1. Die Vermehrung des Angebotes geeigneter, also insbesondere gesunder kleiner Wohnungen ist das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen.

2. Staat und Gemeinde können durch entsprechende Maßregeln auf dem Gebiete der Verwaltung, des Verkehrs und der Besteuerung, sowie durch anderweite materielle und moralische Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen durch Dritte mittelbar zur Erreichung des Zweckes beitragen, während sie dadurch, daß sie selbst für ihre Arbeiter und Unterbeamten freihändig zu vermietende Wohnungen herstellen, unmittelbar auf die erforderliche Vermehrung des Angebots hinzuwirken haben.

3. Die Hauptaufgabe fällt aber der Privatinitiative zu. a) Bei günstiger und dauernd gesicherter Lage der arbeitenden Klassen erscheint der Bau von als Eigenthum zu erwerbenden kleinen Häusern durch Genossenschaften der Wohnungsbedürftigen mitunter möglich und ist dann zu fördern. b) In der Regel wird aber ein werththätiges Vorgehen der besitzenden Klassen nothwendig sein. Den Arbeitgebern zunächst fällt die Pflicht zu, das Wohnungsbedürfniß der von ihnen beschäftigten Leute zu befriedigen. Ergänzend, besonders in den größern Städten, müssen jedoch die Besitzenden überhaupt eintreten, indem sie Baugesellschaften bilden. Um den Baugesellschaften die zur Befriedigung des Bedürfnisses nöthigen beträchtlichen Kapitalien zuzuführen, müssen sie auf streng geschäftlicher Grundlage arbeiten, so daß dem Kapital eine genügend hohe Rente gesichert wird.

4. Die für Arbeiterhäuser anzuwendende Bauart hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. a) Wenn in geeigneter Lage Grundstücke billig zu kaufen sind, empfiehlt sich der Bau von kleinen Häusern für eine oder ein paar Familien mit je einem Stück Gartenland. Die Ueberlassung solcher Häuser zu Eigenthum an die sie bewohnenden Arbeiter ist nur dort anzurathen, wo die letzteren in dauernd gesicherter, günstiger Lage sind, auf einer hohen Stufe wirtschaftlicher und sittlicher Bildung stehen und großen Werth auf den Eigenthums-erwerb legen. b) Bei hohen Grundstückspreisen, wie sie in den großen Städten beinahe stets herrschen, sind an Stelle der kleinen Häuser große Arbeiterfamilien-Miethshäuser nach Art der Londoner „Model dwellings“, welche den hygienischen Ansprüchen auf das Beste genügen, zu errichten. c) Wo große Mengen unverheiratheter Arbeiter und besonders Arbeiterinnen thätig sind, sind besondere Logirhäuser für Alleinstehende zu bauen.

5. Außer der Anlage der Arbeiterhäuser und der Dis-